



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über die Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln

(Jugendreglement)

vom 28. Januar 2008 (Stand am 25. Mai 2009)

Reglement über die Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln (Jugendreglement)

vom 28. Januar 2008 (Stand am 25. Mai 2009)

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf die § 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ sowie § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 23. August 1999²,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Aufgaben und Organisation der Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln fest.

§ 2 Ziele der Jugendarbeit

¹ Die Jugendarbeit nach diesem Reglement soll

- a. Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeitgestaltung fördern und unterstützen;
- b. Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen fördern und unterstützen;
- c. die soziale Integration und Chancengleichheit fördern.

² Sie stellt dazu Kindern und Jugendlichen Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung, schafft multikulturelle Treffpunkte und gewährleistet eine qualifizierte Betreuung.

§ 3 Organisation

¹ Der Gemeinderat setzt eine Kommission für Jugendarbeit ein.

² Die Gemeinde führt die zur Jugendarbeit erforderlichen Betriebe, namentlich ein Jugendhaus und einen Robinsonspielplatz und organisiert die mobile Jugendarbeit, die Beratung von Jugendlichen und Eltern sowie die Vernetzung der Jugendarbeit mit den Schulen und anderen Behörden.

2. Kommission für Jugendarbeit

§ 4 Zusammensetzung

¹ Die Kommission für Jugendarbeit ist eine ständige, gemeinderätliche Kommission gemäss § 104 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970³.

¹ SGS 180

² Ord. Nr. 01.01

³ SGS 180

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen;
- b. vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

³ Für einzelne Geschäfte kann die Kommission Fachkräfte der Verwaltung, aussenstehende Sachverständige und Jugendliche beratend beiziehen.

⁴ Die Amtsdauer entspricht der Legislaturperiode.

§ 5 Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 6 Aufgaben

¹ Die Kommission für Jugendarbeit berät den Gemeinderat in betrieblichen, personellen und finanziellen Belangen der Jugendarbeit.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Empfehlung strategischer Schwerpunkte und Betriebskonzepte zu Handen des Gemeinderates;⁴
- b. Entwurf der Benützungsordnungen zu Handen des Gemeinderates;⁵
- c. Beantragung der ordentlichen Öffnungszeiten zu Handen des Gemeinderates;⁶
- d. Mitwirkung und Antragstellung bei Anstellungen;
- e. Erstellen der Budgetentwürfe zu Handen des Gemeinderates;
- f. Prüfung der Abrechnung über die Verwendung des Pauschalbeitrags gemäss den jeweiligen Vereinbarungen zwischen den Betrieben und dem Gemeinderat;
- g. Information der Öffentlichkeit über die Angebote und Tätigkeiten der Jugendarbeit;
- h. Anhörung der Mitglieder der Zielgruppe.

³ Die Kommission für Jugendarbeit kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat begründete Anträge stellen.

⁴ Die Kommission für Jugendarbeit kann mit Institutionen und Organisationen der Jugendarbeit zusammenarbeiten.

§ 7 Sekretariat

Für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten, inkl. Protokollführung, stellt die Verwaltung der Kommission für Jugendarbeit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Verfügung.

3. Angebote der Jugendarbeit

§ 8 Aufgaben

¹ Die Angebote der Jugendarbeit umfassen die Betreuung und Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Pratteln.

⁴ Fassung vom 25. Mai 2009, in Kraft seit 1. November 2009.

⁵ Fassung vom 25. Mai 2009, in Kraft seit 1. November 2009.

⁶ Fassung vom 25. Mai 2009, in Kraft seit 1. November 2009.

² Insbesondere richten sich die Angebote

- a. des Robinsonspielplatzes an Kinder vom Kindergartenalter bis zum 12. Lebensjahr;
- b. des Jugendhauses an Jugendliche vom 12. bis zum 18. Lebensjahr;
- c. der mobilen Jugendarbeit an Kinder und Jugendliche und deren sozialem Umfeld im öffentlichen Raum.

§ 9 Personal

Für das Personal der Jugendarbeit gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

4. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Reglement vom 27. Oktober 1997⁷ für das Jugendhaus Pratteln
2. Reglement vom 22. Mai 2000⁸ für den Robinsonspielplatz Pratteln

§ 11 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Pratteln, 28. Januar 2008

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

St. Ackermann B. Helfenberger

Genehmigung und Inkraftsetzung

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Ausnahme von § 6 Absatz 1 zweiter Teilsatz und § 6 Absatz 2 Buchstaben a bis c genehmigt am 23. Mai 2008.

Datum des Inkrafttretens: 15. Juli 2008⁹

⁷ Ord. Nr. 08.06

⁸ Ord. Nr. 08.11

⁹ GRB Nr. 346 vom 10. Juni 2008.

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
25. Mai 2009	Jugendregl. / 08.03	§ 6 Abs. 2 lit. a-c	1. November 2009